

- c) 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei nicht qualitätsgerechter Lieferung;
- d) 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über das Sortiment oder die Art und Weise der Verbraucherverpackung;
- e) 1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei nicht rechtzeitiger Rechnungserteilung.

(2) Als Wert des Vertragsgegenstandes gemäß Abs. 1 gilt der Endverbraucherpreis. Bei Erzeugnissen, die zur Be- oder Verarbeitung durch den Besteller bestimmt sind, gilt der Großhandelsabgabepreis als Wert des Vertragsgegenstandes.

(3) Im übrigen gelten für die Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafen und eines weitergehenden Schadens die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Abschnitt Kommissionsverträge

§ 22 Begriff

(1) Durch den Kommissionsvertrag übernimmt der Lieferer die Verpflichtung, die Erzeugnisse dem Besteller in Kommission zu übergeben. Der Besteller übernimmt die Verpflichtung, die in Kommission übernommenen Erzeugnisse im eigenen Namen für den Lieferer der Bevölkerung zum Kauf anzubieten.

(2) Der Besteller erhält im Falle des Verkaufes der Kommissionsware an die Bevölkerung eine Provision in Höhe der Einzelhandelsspanne, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Durch die Provision gelten alle Aufwendungen des Bestellers als erstattet.

§ 23 Vertragsabschluß

(1) Die Kommissionsverträge werden in der gleichen Art und Weise wie die Verkaufsstellen- oder Betriebsverträge unter Kennzeichnung als Kommissionsvertrag abgeschlossen. Sie sind in jedem Falle schriftlich abzuschließen.

(2) Zum Abschluß der Kommissionsverträge sind für den Besteller die gleichen Personen ermächtigt, die zum Abschluß von Verkaufsstellen- oder Betriebsverträgen ermächtigt sind.

§ 24 Vertragsinhalt

In den Kommissionsvertrag sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der Verkaufsstellen, welche die Kommissionsware zu übernehmen haben;
2. die genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes;
3. die Mengen, gegebenenfalls die auf die einzelnen Verkaufsstellen entfallenden Teilmengen;
4. die Liefertermine;
5. der Termin, zu dem der Lieferer nicht verkaufte Kommissionsware zurückzunehmen hat;
6. Bestimmungen über die Abrechnung und Bezahlung der Kommissionsware.

§ 25 Prüfungs- und Anzeigepflicht des Bestellers

(1) Der Besteller ist entsprechend den für die Gewährleistung geltenden Bestimmungen verpflichtet, die Kommissionsware auf Mängelfreiheit zu prüfen und festgestellte Mängel dem Lieferer anzuzeigen.

(2) Verletzt der Besteller diese Prüfungs- und Anzeigepflicht und handelt es sich um einen Mangel, der nach der kommissionsweisen Übernahme entstanden sein kann, so gilt der Mangel als während der Verwahrungszeit eingetreten.

(3) Verliert der Lieferer Infolge der Verletzung der Prüfungs- und Anzeigepflicht durch den Besteller seine Ansprüche gegen den Vorlieferanten aus der mangelhaften Lieferung, so hat der Besteller dem Lieferer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 26

Sorgfaltspflichten des Bestellers

(1) Der Besteller ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Pflege und Versicherung der Kommissionsware verantwortlich. Er trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung für die Zeit, in der sich die Ware in seinem Besitz befindet

(2) Treten ohne Verschulden des Empfängers Veränderungen der Kommissionsware ein, die eine Entwertung erwarten lassen, oder ist eine solche Entwertung eingetreten, so hat der Besteller den Lieferer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Unterläßt er die Unterrichtung oder erfolgt diese verspätet, so hat der Besteller dem Lieferer den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Unterläßt der gemäß Abs. 2 unterrichtete Lieferer eine unverzügliche Verfügung über die betroffene Kommissionsware, so hat der Besteller die Kommissionsware erforderlichenfalls nach den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Lieferers im Preis herabzusetzen, um einen Verkauf zu ermöglichen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung, so hat er dem Lieferer den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 27

Vertragsstrafen

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen ist in folgender Höhe Inhalt des Kommissionsvertrages:

- a) 2 % des Wertes der Kommissionsware bei Verzug mit der Lieferung oder Entgegennahme, unabhängig von der Dauer des Verzuges;
- b) 5 % des Wertes der Kommissionsware bei Unterlassung der Lieferung oder Entgegennahme.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 21 Absätze 2 und 3.

6. Abschnitt

Änderung und Aufhebung der Verträge

§ 28

(1) Der Vertrag ist auf Weisung des für den Empfänger zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, aufzuheben oder zu ändern. Ist dem Lieferer oder Besteller ein überbezirkliches Versorgungsgebiet zugewiesen, erfolgt die Weisung durch das Ministerium für Handel und Versorgung. Ist der Lieferer kein Großhandelskontor, so kann die Weisung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erfolgen.

(2) Neben den Bestimmungen gemäß Abs. 1 gelten für die Aufhebung oder Änderung der Verträge die gesetzlichen Bestimmungen.